

STADT NEUBUKOW DER BÜRGERMEISTER



Neubukow, den 23.09.2021

Ziel der Corona-LVO M-V ist und bleibt die bestmögliche Bekämpfung und Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus und insbesondere der inzwischen bundesweit auftretenden neuartigen Virusvarianten.

In Mecklenburg-Vorpommern gilt seit Sommer eine Corona-Ampel. Sie regelt, welche Corona-Schutzmaßnahmen im Land gelten. Die Ampel selbst hat die vier Stufen grün, gelb, orange und rot. Das Ampelsystem beschreibt, welche Schutzmaßnahmen ab welcher Stufe gelten. So gelten bei höheren Warnstufen zusätzliche Test- und Maskenpflichten. Außerdem ist die Teilnehmerzahl von Veranstaltungen begrenzt. Zudem können Kontaktbeschränkungen eingeführt werden. Schließungen sieht das Ampelsystem nicht vor. Ziel der Landesregierung ist es, alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens offenzuhalten. Das Ampelsystem setzt auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte an. Welche Stufe wo gilt, teilt das Landesamt für Gesundheit und Soziales täglich mit.

Rathaus, Bürgertelefon:

Das Neubukower Rathaus ist unter Einhaltung der Hygienebedingungen zu den zu den Sprechzeiten (dienstags von 09:00-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, donnerstags von 09:00-12:00 Uhr und 14:00-17:00 Uhr) wieder geöffnet.

Für Fragen zur Corona-Pandemie, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltung der Stadt Neubukow fallen, ist beim Landkreis Rostock ein Bürgertelefon eingerichtet: 03843 / 755 69 999 (Mo-Fr 08:00-16:00 Uhr). Ebenso können spezielle Fragen auch am Bürgertelefon der Landesregierung MV gestellt werden: 0385 / 588 11 3 11.

Weitergehende Informationen finden Sie auf den Internetseiten: des Landkreises Rostock (www.landkreis-rostock.de), der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns (www.regierung-mv.de), der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.infektionsschutz.de) sowie des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de).

Heinrich-Schliemann-Gedenkstätte, Bibliothek sowie Jugend- und Seniorentreff

Die Heinrich-Schliemann-Gedenkstätte (Bürgerhaus), Bibliothek sowie Jugend- und Seniorentreff sind unter Einhaltung der Hygiene- und Testbedingungen geöffnet.

Öffentliche oder privaten Sportanlagen (Sportplatz, Sporthalle)

Der Trainings-, Spiel-, und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport in allen Sportarten ist auch mit Zuschauern (Begrenzung der Personen) unter Auflagen wieder möglich.

Schulen, Kindertagesstätten und Kindertagespflege:

Die Schulen, der Hort und die Kindertagesstätten sind unter Einhaltung der Schutzstandards geöffnet.

Kontaktbeschränkungen:

Bürgerinnen und Bürgern wird empfohlen, die Zahl der Menschen, mit denen sie Kontakt haben, möglichst gering zu halten und den Personenkreis möglichst konstant zu belassen sowie im Falle zulässiger Zusammenkünfte möglichst einen Schnell- oder Selbsttest vorzunehmen. In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Ist das Abstandhalten nicht möglich, wird empfohlen, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- und Kundenverkehrs zugänglich sind, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Zusammenkünfte wie Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen sind unzulässig.

Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske ist in Bussen, Straßenbahnen und Zügen Pflicht (außer Kinder bis 16 Jahre); auch in deren öffentlichen Bereichen ist eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung zu tragen (Wartehallen, Bushaltestelle), wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Private Zusammenkünfte können mit bis zu max. 30 Personen in der eigenen Häuslichkeit oder angemieteten Räumlichkeiten stattfinden. In einer Gaststätte sogar mit bis zu 100 Personen (Testpflicht). Kleinere Veranstaltungen mit bis zu 200 Personen im Innenbereich (Testpflicht) und bis zu 600 Personen im Außenbereich sind unter Einhaltung der Auflagen zulässig. Veranstaltungen mit Zuschauern bis zu 1250 Personen im Innenbereich und bis zu 2500 Personen im Außenbereich bedürfen der Genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde.

Trauungen und Beisetzungen in geschlossenen Räumen sind für einen Teilnehmerkreis von höchstens 50 Personen und unter freiem Himmel für einen Teilnehmerkreis von höchstens 100 Personen zulässig.